

Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtische Grundschulkindbetreuung an der Grundschule Lauterstein

§ 1 Betreuungsangebot und Trägerschaft

Den Grundschulern in Lauterstein wird eine städtische Betreuung vor und nach dem Schulunterricht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Lauterstein

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot stellt ein bedarfsorientiertes und freiwilliges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeit dar. Es orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht, Einzelbetreuung bei den Hausaufgaben und Nachhilfe findet nicht statt.

§ 3 Betreuungszeit

Die Betreuung findet wie folgt statt

Montag bis Freitag an Schultagen

07:00 Uhr bis 12:55 Uhr
außerhalb der Unterrichtszeiten: → Kernzeitbetreuung

Montag bis Donnerstag an Schultagen

12:55 Uhr bis 13:30 Uhr → Betreuung im Rahmen des Mittagessens
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr → Nachmittagsbetreuung

Die Sorgeberechtigten können die Betreuungsformen bedarfsgerecht tageweise unter Berücksichtigung von freien Plätzen buchen.

§ 4 Mittagessen

Den Sorgeberechtigten steht es frei, ihr Kind am angebotenen gemeinschaftlichen warmen Mittagessen teilnehmen zu lassen. Die Kosten hierfür sind nicht im Betreuungsentgelt enthalten und vom Sorgeberechtigten selbst zusätzlich zum Elternbeitrag für die städtische Grundschulkindbetreuung (§ 5 der Benutzungsordnung) zu bezahlen. Der Preis für das Mittagessen wird entsprechend der Berechnung des jeweiligen Caterers an die Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuschussung durch die Kommunale Bürgerstiftung Lauterstein weitergegeben. Zur Teilnahme am Mittagessen muss zusätzlich entweder die Kernzeit- oder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen werden.

§ 5 Beitragspflicht und Zahlungsweise

Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches Betreuungsentgelt (Elternbeitrag) erhoben. Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag für die Betreuung an Schultagen ist in 11 Monatsbeiträgen jeweils am 15. der Monate September bis Juli des Schuljahres zur Zahlung fällig. Die Beitragspflicht beginnt jeweils zum 1. eines Kalendermonats in dem das Kind aufgenommen wird. Die Sorgeberechtigten erteilen eine Einzugsermächtigung. Fehlt ein Kind wegen Krankheit länger als 4 Wochen, kann der Beitragsanteil für die Fehlzeit auf

schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten im Einzelfall erstattet werden. Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

Für die Betreuung werden folgende privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:

Betreuungsart	Betreuungsumfang	Entgelt je Kind für Familie pro Monat	Entgelt je Kind für Alleinerziehende pro Monat
Kernzeitbetreuung Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 12:55 Uhr (Ende der 6. Schulstunde)	5 Tage pro Woche	35 €	30 €
	4 Tage pro Woche	30 €	25 €
	3 Tage pro Woche	25 €	20 €
	2 Tage pro Woche	20 €	15 €
	1 Tag pro Woche	15 €	10 €
Nachmittagsbetreuung Montag bis Donnerstag 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr	4 Tage pro Woche	21 €	18 €
	3 Tage pro Woche	17 €	15 €
	2 Tage pro Woche	13 €	12 €
	1 Tag pro Woche	10 €	9 €

§ 6 Aufnahme, Abmeldung, Änderungen, Kündigung, Ausschluss

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages erst nach schriftlicher Anmeldung durch die Sorgeberechtigten im Grundschulsekretariat.
- (2) Kinder, die zum Schuljahresbeginn in die 1. Klasse kommen, werden ab dem ersten Schultag nach der Einschulung betreut.
- (3) Das Kind ist durch die Sorgeberechtigten im Schulsekretariat unter Angabe des voraussichtlichen Betreuungsbedarfes anzumelden. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Der angemeldete Betreuungsbedarf kann bis zur 2. Schulwoche angepasst werden. Eine fristlose Abmeldung des Kindes ist bis zum Ende der 2. Schulwoche möglich, danach ist die Anmeldung verbindlich und gilt für das ganze Schuljahr. Eine Änderung der Betreuungszeiten auf Antrag der Sorgeberechtigten ist ausschließlich zum 01.03. des Schuljahres möglich, in begründeten Ausnahme- und Härtefällen auf Antrag des Sorgeberechtigten mit kürzerer Frist. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.
- (4) An Schultagen werden in eine Betreuungsgruppe Kinder aufgenommen die die Grundschule besuchen. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden und bei Berufstätigkeit beider Eltern.
- (5) Kündigungen sind nur zum 01.03. bzw. zum Schuljahresende möglich, in begründeten Ausnahme- und Härtefällen auf Antrag des Sorgeberechtigten mit kürzerer Frist. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht. Die Mitteilung hat spätestens zum 31.01. des Jahres zu erfolgen. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch am Ende des jeweiligen Schuljahres ohne das es einer Kündigung bedarf.
- (6) Die Betreuung an Schultagen endet automatisch zum Ende der 4. Grundschulklasse. In diesem Fall ist eine schriftliche Kündigung nicht nötig.
- (7) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund von der Stadt außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 1. bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes länger als vier Wochen
 2. bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

3. Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
 4. Wenn erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger und den Sorgeberechtigten über die Art und Weise der Betreuung bestehen und diese auch nach einem vom Träger anberaumten Gespräch nicht ausgeräumt werden konnten.
 5. Wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine oder beide Seiten bis zum Ablauf der vereinbarten Befristung bzw. bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit unzumutbar ist.
- (8) Eine Änderung und Kündigung durch die Sorgeberechtigten bedarf der Schriftform gegenüber der Grundschule.
- (9) Die Teilnahme am Mittagessen kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber der Grundschule gekündigt werden. Eine taggleiche Stornierung ist nur bis spätestens 8:30 Uhr des jeweiligen Tages möglich (auch telefonisch).

§ 7 Verhaltensregeln

- (1) Vor Ende der Betreuungszeit darf das Schulgelände nur in Abstimmung mit dem/den Sorgeberechtigten verlassen werden.
- (2) Den Anordnungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten, um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können. Sollte sich ein Kind den Anweisungen widersetzen, so werden folgende Maßnahmen ergriffen:
 - a. Einmalige Verwarnung durch das Betreuungsteam,
 - b. Information der Sorgeberechtigten über die Zwischenfälle,
 - c. gemeinsames Gespräch zwischen dem Kind, den Sorgeberechtigten, dem Betreuungsteam unter eventueller Hinzuziehung der Schulleitung,
 - d. sollte keine Besserung eintreten, wird seitens der Stadt die außerordentliche Kündigung ausgesprochen (§ 6 Abs. 7 Ziffer 3 der Benutzungsordnung).

§ 8 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung, Entschuldigungsverpflichtung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung. Das Kind hat sich nach Unterrichtsende unverzüglich selbständig in die Betreuungsgruppe zu begeben. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht darüber hinaus nicht. Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (2) Die am Betreuungsangebot teilnehmenden Kinder sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den direkten Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen.
- (3) Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände, die in die Betreuung mitgebracht werden. Ebenso haftet der Träger nicht für Schäden an fremdem Eigentum, die von Schülern im Rahmen des Betreuungsangebots verursacht werden.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes (z.B. Krankheit) ist das Betreuungsteam der städtischen Grundschulkindbetreuung über das Grundschulsekretariat (Tel. 07332/922247) unverzüglich zu informieren.

§ 9 Datenschutz

Mit der Anmeldung zur Grundschulbetreuung bestätigt der Sorgeberechtigte/bestätigen die Sorgeberechtigten, dass Ihnen die Datenschutzinformation zur Grundschulbetreuung ausgehändigt wurde und sie diese anerkennen.

§ 10 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Lauterstein, 09.07.2020



Michael Lenz

Bürgermeister